

Tochter zu betrachten, indem er ihr gestattete, seinen Namen zu tragen und sie vor allen Leuten als seine Tochter behandelte. Dieses auf Grundlage des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes erworbene Recht kann er ihr wegen eines dagegen auftauchenden Zweifels, der noch dazu rechtlich von keiner Bedeutung ist, nicht mehr nehmen. Er nimmt es ihr aber, wenn er die formelle Abgabe der Paternitätserklärung verweigert; daher kann er dieselbe, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht verweigern. Ja er kann sogar auf Betreiben der Thekla resp. ihres gesetzlichen Vertreters dazu gerichtlich gezwungen werden, sobald die Thatfache, daß er mit Thekla's Mutter innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraumes (a. b. G. B. § 163) geschlechtlichen Umgang gepflogen, entweder durch eigenes Geständniß oder durch rechtsgiltiges Zeugniß festgestellt ist. —

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. (Verweigerung des Ausgedinges.) Simon ist Besitzer von 2 Gütern und heirathet eine gewisse Paula; sie übergeben dann nach 21 Jahren ihrem erstgeborenen Sohne Franz das Gut A mit der Bedingniß, daß nach dem Tode des Simon ein Austrag an die Mutter Paula gegeben werden müsse. Simon stirbt bald darauf und Franz heirathet eine gewisse Clara, stirbt jedoch auch nach 8 Jahren und dessen Wittve Clara mit 5 ehelichen Kindern übernehmen dieses Gut in gemeinsame Behausung und leisten den Austrag an die Wittve Paula, jedoch nicht Alles.

Der zweite Sohn der Wittve Paula, Johann, ist gesetzlicher Vormund obiger Kinder.

Nun sollte das Gut von einem bestimmten Besitzer übernommen werden, nämlich von Josef, dem ersten Sohne des Franz und der Clara, wozu natürlich auch der Vormund Johann gehört werden muß, welchem seine Mutter, nämlich die austragsberechtigte Paula, den Austrag gibt, ihren Austrag anzumelden, obwohl der neue, antretende Besitzer Josef ohnehin von dem zu leistenden Austrage weiß. Leider aber schweigt der Vormund Johann, ob schon er der gesetzliche Vertreter der bezugsberechtigten Paula nicht ist und der neue Besitzer, der obige Josef, behauptet nun, von der Leistung des Austrages los zu sein, weil er nicht angemeldet worden ist und weil er bei geschehener Anmeldung das Gut billiger hätte übernehmen können (obwohl er, wie oben erwähnt, um den Austrag wohl selbst gewußt und diesen Umstand zu seinem eigenen Vortheile selbst hätte angeben können).

Nun: der Confessarius weiß um die Sache genau und diese ist publik; was hat er zu thun mit Josef, wenn dieser in confessione von dieser Unterdrückung einer Wittve

schweigt? Darf der Confessarius darüber anfangen zu sprechen? Was ist zu thun, wenn Josef zur Leistung des Austrages sich nicht herbeiläßt? Ist er absolutionsfähig? Pro foro civili ist das Recht der Paula verloren. — So lautet die an die Redaction gestellte Anfrage.

Antwort: Wir setzen voraus, daß, wie der Fragesteller angibt, pro foro civili das Recht der Paula verloren sei. Es ist möglich, daß Josef in bona fide meint, er habe keine Verbindlichkeit gegen die Witwe, weil das bürgerliche Gesetz ihm keine Verbindlichkeit auflegt. Da aber eine obligatio naturalis für ihn der Witwe gegenüber vorliegt, so möge der Confessarius darauf Rücksicht nehmen, jedoch so, daß er nicht etwa der Witwe nichts nütze, dem Josef selbst aber schade, indem er ihn aus einem peccator materialis zum peccator formalis mache.

Da die leidliche Sache publik ist, so möge der Beichtvater ihm in confessionali sagen, daß man in Betreff der Witwe Paula nicht ganz gut über ihn spreche, möge ihn fragen, wie sich die Sache verhalte. Behauptet er, daß er im Rechte sei: so frage der Confessarius, ob er auch im **Gewissen** bei der Nichtleistung an die Witwe ganz ruhig sei.

1. Sagt er, er wisse selbst nicht recht, ob er der Witwe etwas geben müsse, so wird es wohl das Klügste sein, wenn der Beichtvater ihm bedeute, er möge mit der Witwe Rücksprache pflegen und sich mit ihr abfinden (denn das Ganze wird er der Witwe kaum geben müssen, „weil er bei geschehener Anmeldung das Gut billiger hätte übernehmen können“). Wenn er Ja sagt, so hat die Sache keine Schwierigkeit mehr; wenn er Nein sagt, nicht will, so sage der Beichtvater er müsse die ganze Sache seinem Gewissen überlassen, er befehle ihm nichts, gebe ihm aber den besten Rath, Josef möge darüber nachdenken, was seiner Seele mehr nütze u. dgl. Der Confessarius absolvire ihn, wenn er sonst disponirt ist.

2. Sagt er, er sei im Gewissen ganz ruhig, wisse sicher, daß er zu nichts verpflichtet sei: so bedeute ihm der Beichtvater, daß den Witwen Gutes erweisen ein Werk der Liebe und Barmherzigkeit ist und suche ihn zu bewegen, daß er der Witwe alljährlich etwas gebe, besonders durch die Vorstellung, daß die Witwe ja vor dem weltlichen Gerichte vollen Anspruch hätte, wenn nicht die Anmeldung unterblieben wäre; kurz, er suche ihn suadendo et persuadendo dahin zu bringen. Will er, so ist die Sache entschieden; will er nicht, so sage der Beichtvater, er überlasse alles seinem guten Herzen zur Ueberlegung u. dgl., absolvire ihn aber jedenfalls, wenn kein Hinderniß sonst im Wege steht.

Wir meinen, so könne der Beichtvater zu Werke gehen; eine größere Strenge wäre nur dann angezeigt, wenn Josef die strenge

Pflicht, welche er der Witwe gegenüber hat, klar erkennt und sie doch nicht erfüllen will.

XII. (Kirchenbesuch zur Gewinnung der Ablässe.)

1. Es besteht in manchen frommen Genossenschaften die Ansicht, als ob die Mitglieder durch Besuch ihrer Privatcapelle die Ablässe gewinnen könnten, für die der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist. Diese Ansicht ist falsch. Hat die Genossenschaft (Kloster, Hospital, Seminar u. dgl.) eine Kirche oder Oratorium publicum, so kann natürlich der Ablass gewonnen werden, falls nicht der Besuch einer bestimmten Kirche vorgeschrieben ist, nicht so, wenn sie nur eine Privatcapelle hat. Bischof Mermillod wandte sich nun an die S. Congr. Indulg. mit der Bitte, daß die Bedingung des Kirchenbesuches „a personis utriusque sexus in communitate et sub regula viventibus“ durch Besuch der Hauscapelle erfüllt werden könne; die S. Congr. antwortete aber d. 16. Januarii 1886 (s. Nouvelle revue theol. 1886 p. 340): „Non expedire“; die Bitte ist also abge- schlagen. Diese Bitte, deren Erfüllung sehr erwünscht wäre, kann jedoch immer auf's Neue gestellt werden.

2. Es ist aber nicht der Wille der Kirche, daß die in Klöstern, Hospitälern, Erziehungsanstalten u. s. w. Lebenden, denen der Ausgang verboten ist oder nicht frei steht, vieler den einfachen Gläubigen bewilligter Ablässe beraubt seien. Deshalb wird auf Ansuchen solcher Genossenschaften leicht das Indult ertheilt, daß sie in ihrer Hauscapelle diese Ablassbedingung erfüllen können. Daß dieses der richtige Weg ist, geht hervor aus einem Resp. S. Congr. Indulg. d. 22. Aug. 1842 (Decr. auth. n. 310) an den Bischof von Veduggia. Letzterer hatte dasselbe, was Bischof Mermillod als Bitte stellte, als Frage vorgelegt und für den Fall einer negativen Antwort gebeten, daß der Besuch irgend einer in seiner Diocese befindlichen Hauscapelle als Erfüllung der Ablassbedingung für die in Gemeinschaft Lebenden gelten möge. Es wurde ihm aber geantwortet: „Negative, ac propterea recurrat in casibus particularibus;“ für die einzelnen Hauscapellen muß ein Indult eingeholt werden.

3. Uebrigens sind ja viele Ablässe, für deren Gewinnung der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist, solche, welche gewissen Bruderschaften verliehen sind. Sind die in Gemeinschaft Lebenden Mitglieder dieser Bruderschaft, so können sie die betreffenden Ablässe gewinnen, auch ohne die vorgeschriebene Kirche zu besuchen. Denn Pius IX. gestattete am 25. Februar 1877 (Decr. auth. n. 431) den Mitgliedern aller Bruderschaften, daß sie die Bruderschafts- ablässe gewinnen können „exercendo opera, quae pro viribus peragere poterunt.“